

Frage: Ein Schulkamerad hat von mir 19 Jahre lang einen unentgeltlichen Begehungsschein erhalten, den ich jetzt verweigert habe. Vor 12 bis 15 Jahren hat er 6 Hochsitze gebaut. Nun verlangt er von mir, dass ich die Hochsitze im Neuwert bezahlen soll. Ist diese Forderung berechtigt, schließlich hat er 19 Jahre lang großzügig eine Jagdgelegenheit gehabt?

Hans-Jürgen Horn

Die Antwort vorweg, der Anspruch besteht nicht. Als Anspruchsgrundlage kommt keine jagdrechtliche Regelung in Betracht, weil diese bezüglich des Einrichtungen jagdliche Themas (Hochsitze o. Ä.) nur das Verhältnis zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sie errichtet werden sollen, oder das Rechtsverhältnis mit dem Nachfolgepächter regeln. Außerdem geht es bei diesen Regelungen im Wesentlichen um die Erlaubnis, solche Einrichtungen aufzustellen, bzw. die Verpflichtung, diese bei Vertragsende zu entfernen.

Ein Anspruch nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches scheidet ebenfalls aus. Zum einen wusste der Begehungsscheininhaber, dass er zur Errichtung der Hochsitze nicht verpflichtet ist, zum anderen geschah der

## Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

## Kostenerstattung für freiwilligen Hochsitzbau

Bau im persönlichen Interesse ohne Auftrag.

Er hat dem Pächter gewissermaßen die Hochsitze aufgedrängt. Man könnte eher über die Verpflichtung des Mitjägers nachdenken, die Hochsitze auf eigene Kosten zu entfernen.

Abschließend noch ein Hinweis im Hinblick auf die Forderungshöhe: Selbst wenn der Anspruch bestehen würde, könnte kein Neuwert verlangt werden, da im gesamten bürgerlichen Recht stets der Grundsatz gilt, dass man nur den aktuellen Zeitwert ersetzt bekommt. Eine Neuwertentschädigung gibt es im Bereich des Versicherungsrechts. Dass Hochsitze, die 12 bis 15 Jahre alt sind, voraussichtlich keinen nennenswerten Marktwert mehr haben dürften, wird als bekannt vorausgesetzt. Damit würde spätestens hier ein etwaiger Anspruch scheitern.



Selbst gebaute Hochsitze verlieren schnell an Wert.

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: "Experten", Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de

